

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00140 vom 25. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00140

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00140 du 25 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00140 del 25 agosto 2017

Erwägungen

E. 7

. 5 zu zeigen sein wird, kann die Frage offenbleiben, ob von einer leichten oder einer leichten bis mittelgradigen depressiven Episode auszugehen ist.

E. 7.4

Bei leichten bis mittelschweren Störungen aus dem depressiven Formenkreis, seien sie im Auftreten rezidivierend oder episodisch, wird praxisgemäss ange nommen, dass - aufgrund der nach gesicherter psychiatrischer Erfahrung regelmässig guten Therapierbarkeit - hieraus keine invalidenversicherungs rechtlich relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiert . Den hier inte ressierenden leichten bis mittelschweren depressiven Erkrankungen fehlt es, solange sie therapeutisch angebar sind , bereits diagnosebedingt an einem hin reichenden Schweregrad, um als invalidisierender Gesundheitsschaden zu gel ten. Grundsätzlich können einzig schwere psychische Störungen invalidisierend sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_753/2016 vom 15. Mai 2017 E. 4.3 f. mit weiteren Hinweisen) .

Vorliegend diagnostizierte der psychiatrische Sachverständige Dr. E.____ eine leichte bis mittelgradige depressive Episode im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung, aufgrund derer er die Arbeitsfähigkeit des Beschwerde führers in angepasster Tätigkeit auf 50 % schätzte (Urk. 6/183/52, 6/183/55). Entsprechend ist zu prüfen, ob bezüglich dieses Leidens von einer Therapie re sistenz trotz Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden und zumutbaren Behandlungsoptionen auszugehen ist.

E. 7.5

Mit Bericht vom 17. Mai 2010 informierte Dr. med. I.____, Fachärztin für Psy chiatrie und Psychotherapie, Dr. J.____ über die am 10. Dezember 2009 begonnene Behandlung des Beschwerdeführers. Dieser nehme in eigener Regie und unregelmässig Lexotanil 3 mg, Demetrin 20 mg sowie Valium 10 mg, wel ches er teilweise in seiner Heimat besorge. Es sei sehr wichtig, dass der Patient eine regelmässige psychiatrische Behandlung in Anspruch nehme (Urk. 6/131/29 f.). Gegenüber dem Z.____-Gutachter Dr. med. K.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, gab der Beschwerdeführer im Mai 2010 an, es finde einmal pro Monat ein Gespräch mit Dr. I.____ statt (Urk. 6/131/14). Mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 setzte Dr. I.____ Rechtsanwalt Blöchlinger, den damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, darüber in Kenntnis, dass sein Mandant trotz Umstellung der Medikation auf Cymbalta weiterhin auch das zuvor verordnete Präparat Citalopram einnehme (Urk. 6/148/15). In ihrem Bericht vom 22. April 2013 zuhanden der IV-Stelle nannte Dr. I.____ als Datum der letzten Kontrolle den 4. April 2013 (Urk. 6/173/1) und erklärte, dass eine Therapiesitzung pro Monat stattfinde und der Beschwerdeführer mit Psychopharmaka behandelt werde (Urk. 6/173/3). Die nämliche Therapie -frequenz gab der

Beschwerdeführer im November 2013 gegenüber dem psychiatrischen A.____-Gutachter Dr. E.____ an (Urk. 6/183/48).

E. 7.6

Das Bundesgericht stellte in BGE 143 V 66 fest, bei einer - wie vorliegend - monatlichen Behandlung sei nicht von einer psychotherapeutischen Behandlung in nützlicher Kadenz auszugehen, woran auch die gutachterliche Feststellung einer Chronifizierung, nicht aber Therapieresistenz, etwas änderte (nicht publizierte E. 5.3.2). Gegen eine konsequente Behandlung spricht weiter, dass der Beschwerdeführer offenbar während der Behandlung bei Dr. I.____ neben den fachärztlich verschriebenen Psychopharmaka in Eigenregie Benzodiazepine (Lexotanil, Demetrin und Valium) eingenommen (Urk. 6/131/29) und er nach der von ihr angeordneten Umstellung der Psychopharmakomedikation nicht auf die Einnahme des vorherigen Präparats verzichtet hatte (Urk. 6/148/15). Bisher hat sich der Beschwerdeführer zudem weder in eine stationäre noch eine teil stationäre Behandlung begeben, obschon den medizinischen Akten keine Anhaltspunkte für deren Unzumutbarkeit zu entnehmen sind. Im Ergebnis ist die Therapieresistenz und damit auch die invalidisierende Wirkung der diagnostizierten Erkrankung aus dem depressiven Formenkreis zu verneinen. Aus psychischer Sicht ist entsprechend von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen, womit bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades der im Gutachten auf 20 % bezifferten somatisch bedingten Leistungseinbusse in einer angepassten Tätigkeit gemäss Anforderungsprofil Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_753/2016 vom 15. Mai 2017 E. 4.6).

E. 8.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 8.2

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass für das Valideneinkommen das Einkommen in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Kunststoffputzverarbeiter bei Y.____ massgeblich ist. Im Urteil IV.2005.01290 vom 22. Dezember 2006, mit welchem das letzte Revisionsverfahren abgeschlossen wurde, ging das hiesige Gericht gestützt auf den Arbeitgeberfragebogen vom 2. März 2000 (Urk. 6/11/2) davon aus, dass der Beschwerdeführer im (hypothetischen) Gesundheitsfall im Jahr 2000 ein Bruttomonatseinkommen von Fr. 5'500.-- (13 x) hätte erzielen können (Urk. 6/105/7). Zur Bestimmung des jährlichen Valideneinkommens ist diese Lohnsumme an die seither eingetretene Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2016

eingetretene Nominallohnentwicklung (BFS, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne [1939 = 100; im Internet abrufbar], Nominallöhne [T39, 2/2], Männer; 2000: 1'856; 2016 : 2' 239) anzupassen .

Fr. 5 ' 5 00. -- x 13 / 1'856 x 2' 239 = Fr. 86'254.58

E. 8.3

Die Bestimmung des Invalideneinkommens auf der Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) ist ebenfalls unbestritten. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum Verfügungszeitpunkt keiner Erwerbstätigkeit nachging, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden (BGE 126 V 75 E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (Urteile des Bundesgerichts 9C_699/2015 vom 6. Juli 2016, E. 5.2; 8C_78/2015 vom 10. Juli 2015, E. 4 und 9C_526/2015 vom 11. September 2015, E. 3.2.2; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.8.1 und BGE 133 V 545 E. 7.1). Damit findet entgegen der angefochtenen Verfügung nicht die LSE des Jahres 2010 sondern diejenige des Jahres 2014 Anwendung. Das Kompetenzniveau 1 der LSE nach 2012 entspricht dabei dem Anforderungsniveau 4 in den LSE vor 2012

(IV-Rundschreiben Nr. 328 vom 22. Oktober 2014), auf welches in der angefochtenen Verfügung abgestellt wurde. Für das vom Beschwerdeführer weiterhin erzielbare Einkommen gemäss dem gutachtlichen Belastungsprofil ist damit von einem Bruttomonatslohn von Fr. 5'312.-- auszugehen (LSE 2014, Tabelle TA1, Total Männer, Kompetenzniveau 1, im Internet abrufbar). Zur Bestimmung des Invalideneinkommens ist diese Lohnsumme an die seit dem Jahr 2014 bis ins Jahr 2016 eingetretene Nominallohnentwicklung (BFS, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne [1939 = 100; im Internet abrufbar], Nominallöhne [T39, 2/2], Männer; 2014: 2'220; 2016 : 2' 239) anzupassen. Da die LSE 2014 auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden basiert, ist der ermittelte Tabellenwert auf die effektive betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Wochenstunden (vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Abschnitt A-S, Total) umzurechnen. Durch einen leidensbedingten Abzug vom Invalideneinkommen im Umfang von 10 % wurden die erwerblichen Auswirkungen der Unzumutbarkeit gewisser im anzuwendenden Tabellenlohn enthaltener Arbeitstätigkeiten aufgrund des zu beachtenden Belastungsprofils sowie der Notwendigkeit des jederzeitigen, freien Zugangs zu sanitären Einrichtungen (Urk. 2 S. 4) angemessen berücksichtigt. Dies wird denn auch vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten. Das Invalideneinkommen (jährliches Bruttoeinkommen) im zumutbaren Arbeitspensum von 80 % resultiert damit aus der folgenden Rechnung:

$0,9 \times 0,8 \times 12 \times \text{Fr. } 5'312.-- / 2'220 \times 2'239 / 40 \times 41,7 = \text{Fr. } 48'255.74$

E. 8.4

Aus dem Vergleich des Valideneinkommens mit dem Invalideneinkommen ergibt sich eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 37'998.84 (Fr. 86'254.58 - Fr. 48'255.74) und damit ein Invaliditätsgrad von 44 % (Fr. 37'998.84 x 100 % / Fr. 86'254.58) (zu den Rundungsregeln: BGE 130 V 121 E.

3.2). Damit besteht in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 88 bis Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ab dem 1. Februar 2016 Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer rügte weiter, dass er mit Sicherheit vor Rechtskraft der angefochtenen Verfügung 56 Jahre alt sein werde, vor etwas weniger als 20 Jahren seine letzte Festanstellung verloren habe und seither nur kurzzeitig im Rahmen eines Wiedereingliederungsprojekts der Arbeitslosenversicherung sowie in einem Arbeitsversuch tätig gewesen sei. Auch die rund 5½jährige Phase, während der ihm nur noch eine Viertelsrente ausbezahlt worden sei, habe nicht zu einer Reintegration ins Arbeitsleben geführt, obwohl das zuständige Sozialamt zweifellos alle denkbaren Möglichkeiten evaluiert habe. Angesichts dieser Situation könne es nicht angehen, dass die Rente von einem Monat auf den anderen massiv reduziert werde, ohne dass zuvor ernsthafte Abklärungen bezüglich der realistischen Eingliederungs- und Verdienstmöglichkeiten getätigt würden (Urk. 1 S. 8).

E. 9.2

Im Regelfall ist eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung zu verwerten. Nach langjährigem Rentenbezug können ausnahmsweise Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegenstehen, wenn aus den Akten einwandfrei hervor geht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotenzials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist. Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auf Fälle zu beschränken, in denen die (revisions- oder wiedererwägungsweise) Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente eine versicherte Person betrifft, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen hat. Die Übernahme der beiden Abgrenzungskriterien (vgl. lit. a Abs. 4 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 [6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket]) bedeutet nicht, dass die darunter fallenden Rentnerinnen und Rentner im jeweiligen revisions- (Art. 17 Abs. 1 ATSG) beziehungsweise gegebenenfalls wiedererwägungsrechtlichen (Art. 53 Abs. 2 ATSG) Kontext einen Besitzstandsanspruch geltend machen könnten; es wird ihnen lediglich zugestanden, dass – von Ausnahmen abgesehen – aufgrund des fortgeschrittenen Alters oder einer langen Rentendauer die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_39/2012 vom 24. April 2012 E. 5.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteile Bundesgerichts 8C_602/2013 vom 9. April 2014 E. 3.4 und 9C_412/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 3.1).

Als massgebenden Zeitpunkt für die Ermittlung, ob der Eckwert des 55. Altersjahres oder des 15-jährigen Rentenbezugs vorliegt, legte das Bundesgericht den Erlass der rentenaufhebenden Verfügung fest. Zu diesem Zeitpunkt ist für die versicherte Person ohne Zweifel klar, dass ihr Rentenanspruch unsicher ist und sie sich neu orientieren muss. Anders verhält es sich bei Fällen der Rückweisung zu weiteren Abklärungen unter andauerndem Entzug der aufschiebenden Wirkung. In solchen Fällen musste die versicherte Person ab dem Erlass der strittigen Verfügung mit der Rentenaufhebung rechnen und bereits während des Rechtsmittelverfahrens entsprechend anders disponieren (BGE 141 V 5 E. 4.2.1 mit Hinweis auf Urteil 8C_451/2010 vom 11. November 2010 E. 4.2.2).

E. 9.3

Im Rahmen der A.____-Begutachtung äusserte sich der Beschwerdeführer dar über, wie er sich seine beruflichen Zukunft vorstelle: Dem allgemein-internistischen und kardiologischen Gutachter Dr. C.____ berichtete er davon, eigentlich gerne arbeiten zu wollen, sich dazu aber einfach nicht imstande zu fühlen (Urk. 6/183/24). Gegenüber dem orthopädischen A.____-Gutachter Dr. D.____ äusserte er sich dahingehend, dass er sowohl wegen seiner Rückenschmerzen als auch wegen der Stuhlinkontinenz dauerhaft überhaupt nicht mehr arbeiten könne (Urk. 6/183/40). Während der psychiatrischen Begutachtung gab er an, sich durch seine körperliche Problematik massiv psychisch beeinträchtigt zu fühlen und sich nicht vorstellen zu können, arbeiten zu müssen (Urk. 6/183/50).

Der Hausarzt Dr. J.____ bezifferte am 8. April 2016 die Motivation seines Patienten in Bezug auf eine Arbeitstätigkeit auf einer Skala von 1-10, wobei 1 einer geringen und 10 einer sehr hohen Motivation entspricht, auf einen Wert von 2 (Urk. 6/245/3).

Mit Schreiben vom 2. März 2016 lud die IV-Stelle den Beschwerdeführer zu einem Erstgespräch betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen ein (Urk. 6/234). Mit Schreiben vom 7. März 2016 wurde dies von dessen Rechtsvertreter mit dem Hinweis, dass zunächst der Rentenanspruch geprüft werden sollte, bemängelt (Urk. 6/236), ebenso anlässlich eines Telefongesprächs vom 11. März 2016 (Urk. 6/241) mit der Sachbearbeiterin der IV-Stelle bestätigt, was schliesslich zur Absage des Erstgesprächs führte (Urk. 6/243).

E. 9.4

Angesichts der gesamten Umstände, insbesondere aufgrund der vom Beschwerdeführer geäusserten Standpunkte im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Einschätzung seines Hausarztes sowie seiner übrigen Äusserungen, ist sein Eingliederungswille fraglich. Dieser ist aber Voraussetzung für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen unter gleichzeitiger Weiterausrichtung der Rente (Urteil des Bundesgerichts 8C_260/2014 vom 5. September 2014 E. 5).

Ein Anspruch auf die Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen besteht zudem auch in zeitlicher Hinsicht nicht: Die IV-Stelle hob die Rente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 13. Oktober 2010 (Urk. 6/141) auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats auf und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 30. November 2012 (Verfahren Nr. IV.2010.01082) in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur ergänzenden Abklärungen an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde (Urk. 6/153/11). Den massgeblichen Zeitpunkt für die Frage, ob aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze von 55 Jahren oder eines Rentenbezuges von mindestens 15 Jahren Dauer ausnahmsweise vom Grundsatz der Verwertung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem Wege der Selbsteingliederung abzuweichen ist, stellt damit der Erlass der Verfügung vom 13. Oktober 2010 dar. Nachdem der Beschwerdeführer im Jahr 1961 geboren worden war (Urk. 6/4) und seit dem 1. Januar 2000 (Urk. 6/19) eine Invalidenrente bezogen hatte, erfüllte er zum relevanten Zeitpunkt weder die altersmässige Voraussetzung noch diejenige des langjährigen Rentenbezugs. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 10

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgesetzt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 800.-- als angemessen. Weil die Beschwerde abzuweisen ist, sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christoph Häberli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GrünigPfefferli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.